

Statuten

Genossenschafts-Praxis Flühli-Sörenberg

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Firmennamen "Genossenschafts-Praxis Flühli-Sörenberg" besteht eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Flühli

Art. 3

- 3.1 Die Genossenschaft ist politisch neutral und bezweckt die Förderung der hausärztlichen Grundversorgung im Entlebuch durch Bau oder Erwerb einer Arztpraxis in Flühli, deren Erweiterung und Ergänzung im medizinischen und therapeutischen Bereich.
- 3.2 Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert

B. Mitgliedschaft

Art. 4

- 4.1 Genossenschafter können werden:
 - a. handlungsfähige natürliche Personen
 - b. juristische Personen
 - c. Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechtes
- 4.2 Beitritt:
 - a. Wer der Genossenschaft beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu stellen.
 - b. Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollständigen Einzahlung des erforderlichen Genossenschafts-Anteilkapitals
 - c. Der Vorstand führt ein Mitgliederregister
 - d. Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
- b. Der Austritt aus der Genossenschaft ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten an den Vorstand zu erklären. Er kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
- c. Das austretende Genossenschaftsmitglied hat Anspruch auf Rückzahlung des einbezahlten Genossenschafts-Anteilkapitals aufgrund des Reinvermögens der letzten Jahresrechnung, höchstens aber zum Nennwert, sofern die Mitgliedschaft fünf Jahre gedauert hat.
- d. Durch Beschluss des Vorstandes kann die Auszahlung bis zu höchstens 2 Jahren aufgeschoben werden, falls die Finanzlage der Genossenschaft dies erfordert.
- e. Der austretende Genossenschafter hat keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.
- f. Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wenn es den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt oder die Interessen der Gesellschaft verletzt.
- b. Dem/der Ausgeschlossenen steht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- c. Mit dem Ausschluss werden die übernommenen Genossenschaftsanteile auf Ende des Geschäftsjahres zur Rückzahlung fällig, sofern die Mitgliedschaft fünf Jahre gedauert hat. Ansonsten verfallen die Genossenschaftsanteile der Genossenschaft. Abgesehen davon gelten dieselben Bestimmungen wie bei freiwilligem Austritt gemäss 4.3.

4.5 Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod

- a. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Genossenschafters.
- b. Die Erben oder einer unter mehreren Erben müssen auf schriftliches Begehren an Stelle des verstorbenen Genossenschafters als Mitglied anerkannt werden.
- c. Wenn die Erben die Rückzahlung der Anteilscheine verlangen, gelten die gleichen Bestimmungen wie bei freiwilligem Austritt (4.3)

C. Finanzielle Bestimmungen

Art. 5

- 5.1 Die Genossenschaft beschafft sich die Betriebsmittel aus:
- a. Genossenschaftskapital
 - b. Mietzinseinnahmen
 - c. Darlehen von Genossenschaf tern
 - d. Hypotheken
 - e. Vermächtnisse, Zuwendungen, Geschenke
- 5.2 Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile lautend auf einen Nennwert von Fr. 200.00 Jedes Mitglied übernimmt mindestens einen auf seinen Namen lautenden Anteil. Dieser muss voll einbezahlt werden. Für Genossenschaftsanteile werden keine physischen Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung zusammen mit einem allfälligen jährlichen Zinsausweis. Ein Mitglied kann mehrere Genossenschaftsanteile zeichnen.
- 5.3 Die Anteilscheine sind nicht verpfändbar und nur mit Einwilligung des Vorstandes übertragbar. Die Genossenschaft ist berechtigt, Ansprüche und Forderungen gegenüber Mitgliedern mit dessen Genossenschaftsanteilen zu verrechnen. Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf Bau- und Unterhaltsaufträge abgeleitet werden.
- 5.4 Sofern ein Reingewinn erzielt worden ist, dient er der Äufnung des Reservefonds von jährlich 1/20 des Genossenschaftskapitals. Was über diesen 1/20 an Reingewinn erwirtschaftet wird, kann der Verzinsung des Genossenschaftskapitals dienen, welche sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet (OR 859, Abs. 3) oder dem freiwilligen Reservefonds zufließen.

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschaf ter ist ausgeschlossen.

Art. 7

Es erfolgen keine Sacheinlagen.

D. Organisation

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand und dessen Ausschüsse
- c. die Geschäftsstelle,
- d. die Revisionsstelle
- e. die internen Revisoren

a. Die Generalversammlung

Art. 9

- 9.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.
- 9.2 Sie setzt sich zusammen aus den eingeschriebenen Genossenschaf tern.

Art. 10

- 10.1 Jeder Genossenschaf ter verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme.
- 10.2 Sofern durch Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung an der Generalversammlung durch einfaches Mehr der Stimmenden.

Art. 11

Die Generalversammlung beschliesst über alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente andern Organen zugeordnet sind, insbesondere:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Beschluss zum Reglement für die Vermietung nach Art. 16.2
- c. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der internen Revisoren und der Revisionsstelle
- d. Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz, des Berichtes der Revisionsstelle, die Entlastung des Vorstandes
- e. Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages sowie der Höhe der Verzinsung des Genossenschafts-Anteilkapitals
- f. Beschluss über den Kauf von Immobilien und von Einrichtungen inklusive immaterielle Werte, die den Betrag von Fr. 100'000.00 übersteigen.
- g. Beschluss über Unterstützung gemeinnütziger Projekte
- h. Behandlung von Einsprachen über den Ausschluss von Mitgliedern
- i. Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidatoren
- j. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 12

- 12.1 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr
- 12.2 Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt schriftlich durch den Vorstand und wird 20 Tage vor der Versammlung versandt.
- 12.3 Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes müssen bis spätestens Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Termin der ordentlichen Generalversammlung findet in der ersten Hälfte des folgenden Geschäftsjahres statt.
- 12.4 Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte befinden, die ordnungsgemäss (Ziff. 12.2) angekündigt wurden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.
- 12.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, von der Revisionsstelle oder von 10% der Mitglieder einberufen werden. Wenn und solange alle Genossenschaf ter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten sind.

Art. 13

- 13.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen bestehen.
- 13.2 Jedes Mitglied hat ungeachtet der Höhe des Anteilkapitals eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich ein Mitglied durch ein anderes vertreten lassen. Kein Mitglied kann aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.
- 13.3 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung bzw. kein Zustandekommen einer Wahl. Bei Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 13.4 Für die Änderung der Statuten ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen erforderlich. Die von den Mitgliedern gestellten Änderungsanträge sind, sofern sie von der Generalversammlung für erheblich erklärt werden, an den Vorstand zu überweisen.
- 13.5 Die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf der Zustimmung durch mindestens 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmen. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses – nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlungen sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert – entscheidet die Generalversammlung. Sie hat im Sinne der Genossenschaftsziele zu erfolgen.

b. Der Vorstand und dessen Ausschüsse

Art. 14

- 14.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern, welche Genossenschafter sein müssen. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert er sich selber. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Unterschrift.
- 14.2 Der Vorstand ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Er ist im Rahmen der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder des Vorstandes zu sein brauchen. In eingesetzten Kommissionen müssen die Mitglieder nicht Genossenschafter sein.
- 14.3 Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:
- a. Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und deren Vollzug
Genehmigung des Budgets
 - b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Festlegung der Geschäftspolitik
 - d. Bestimmung, Wahl, Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung
 - e. Festlegung der Besoldung und Entschädigung an die Organe der Genossenschaft

- f. Festlegung von Gebühren, Tarifen und Mietzinsen
 - g. Beschlussfassung über Unterhaltsarbeiten und Renovationen
 - h. Bildung von Ausschüssen
 - i. Fortlaufender, nachhaltiger, kosten- und qualitätsbewusster Unterhalt zur Werterhaltung der Immobilien und Einrichtungen der Genossenschaft
- 14.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch drei anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 14.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird. Die Ausrichtung von Tantiemen - Umsatz oder Gewinnbeteiligung - an die Mitglieder der Genossenschaft und ihrer Organe ist ausgeschlossen. Die Gesamtsumme der Entschädigungen aller Organe, getrennt nach Vorstand und weiteren Organen, ist in der Rechnung auszuweisen.

E. Die Revisionsstelle

Art. 15

- 15.1 Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Gesellschafterversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-Out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

- 15.2 Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

F. Betrieb

Art. 16

- 16.1 Die Mietzinse sind kostendeckend festzulegen und müssen ausreichen für:
- a. Verzinsung des investierten Kapitals inklusive Amortisationen
 - b. Unterhalts-, Verwaltungs- und Betriebskosten
 - c. Bestreitung von Steuern, Abgaben und Gebühren
 - d. Äufnung des ordentlichen und freiwilligen Reservefonds
- 16.2 Die Vermietung erfolgt ausschliesslich an Genossenschafter durch den Vorstand.
- 16.3 Die in der Genossenschaftspraxis tätigen Personen regeln gemeinsam mit dem Vorstand die Modalitäten der Zusammenarbeit.

G. Schlussbestimmungen

Art. 17

- 17.1 Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Publikationspflichtige Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.
- 17.2 Für zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern ist das Gericht des Geschäftssitzes der Genossenschaft zuständig.
- 17.3. Die vorliegenden Statuten wurden angenommen und in Kraft gesetzt an der Gründungsversammlung vom 24. Juli 2015 in Flühli.

6173 Flühli, 24. Juli 2015

Genossenschafts-Praxis Flühli-Sörenberg, in Flühli

Der Präsident: